

# Rahmenbedingungen für die Nutzung von Strom aus alten und neuen PV-Anlagen

Erharting, 19.10.2019

## Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

## Micha Klewar



Herr Klewar ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht. Seine Schwerpunkte sind Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Kraft-Wärme-Kopplung, Planungen und Immissionsschutz, Fernwärmeversorgung sowie Strom- und Gasnetzbetrieb einschließlich Konzessionsvergabe.

- ▶ Geboren 1975 in Bochum
- ▶ 1996-2005 Studium der Rechtswissenschaften und Referendariat in Regensburg
- ▶ 2006-2013 Rechtsanwalt in einer mittelständischen energierechtlich spezialisierten Kanzlei
- ▶ 2013-2019 Rechtsanwalt in einer internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- ▶ Seit 2019 Rechtsanwalt bei BBH

**Rechtsanwalt · Counsel**

81373 München · Pfeuferstr. 7 · Tel +49 (0)89 23 11 64-138 · [micha.klewar@bbh-online.de](mailto:micha.klewar@bbh-online.de)

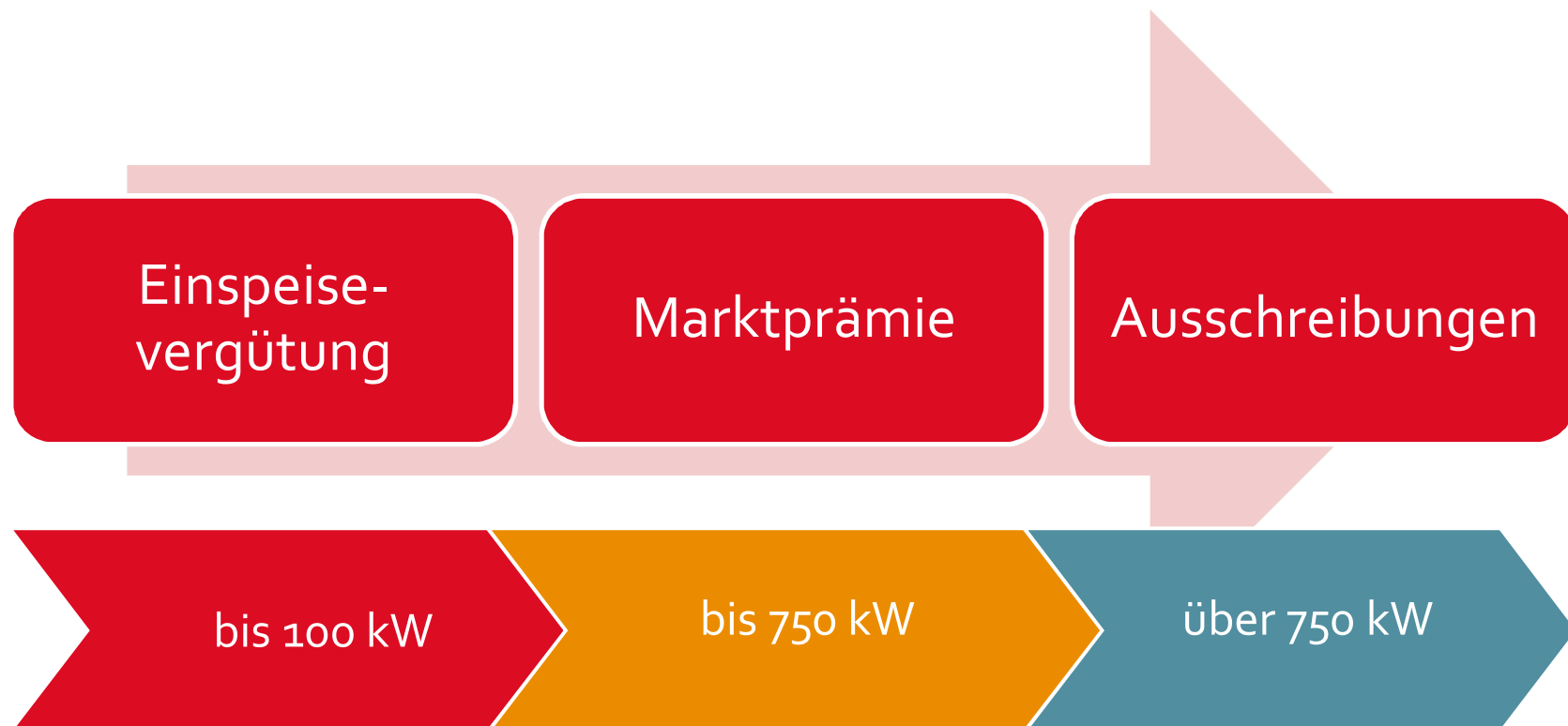
# Agenda

1. Förderung von PV-Anlagen nach dem EEG
2. PPAs als Alternative zur Förderung
3. Eigenversorgung und EEG-Umlage
4. Änderungen bei der Stromsteuer

# Agenda

1. Förderung von PV-Anlagen nach dem EEG
2. PPAs als Alternative zur Förderung
3. Eigenversorgung und EEG-Umlage
4. Änderungen bei der Stromsteuer

# Fördermechanismen im EEG



# Anlagenkategorien Solaranlagen

## Gebäudeanlage

- **Ausschließlich** auf, an oder in Gebäude oder Lärmschutzwand angebracht
- Gebäude: selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlage, die von Menschen betreten werden kann und **vorrangig** dazu bestimmt ist, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen

## Freiflächenanlage

- Nicht auf, an oder in Gebäude oder sonstiger baulichen Anlage angebracht, die **vorrangig** zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist
- **Bebauungsplan** und weitere Anforderungen an Standort

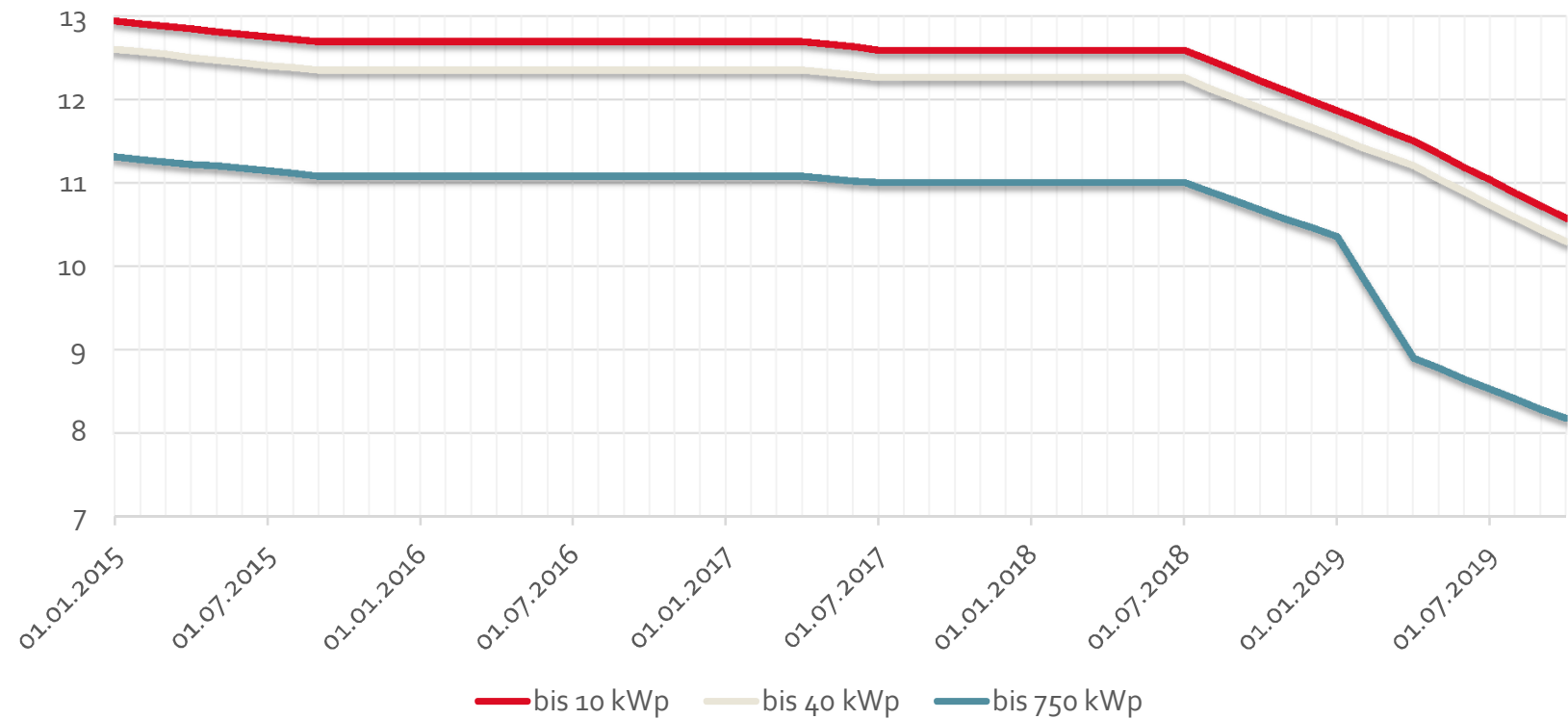
## Sonstige Anlage

- Anlagen auf Mülldeponien oder anderen baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind
- Förderung grundsätzlich wie Freiflächenanlagen, aber kein Bebauungsplan erforderlich

# Atmender Deckel in der Praxis – Degression seit Juli 2018 wieder aktiv



## Fördersätze Gebäudeanlagen



Quelle: Eigene Darstellung BBH auf der Basis von Veröffentlichungen der BNetzA



## 52-GW-Solardeckel

- ▶ Das EEG sieht aktuell vor, dass **Förderung nach dem EEG** nur gezahlt wird, solange die Leistung der geförderten Anlagen den Deckel von 52.000 MW **nicht überschreitet** (§ 49 Abs. 5 EEG)
- ▶ Nach aktuellen Schätzungen wird dieser Deckel voraussichtlich **Mitte 2020**, ggf. auch eher, überschritten
- ▶ Damit würde ab diesem Zeitpunkt für **neu in Betrieb genommene Anlagen keine EEG-Förderung** mehr ausgezahlt werden dürfen
- ▶ Aufhebung des Deckels vom **Klimakabinett** beschlossen

# MaStR-Webportal seit 31.01.2019 für alle Marktakteure zugänglich

bbh

The screenshot shows the homepage of the MaStR (Marktstammdatenregister) web portal. The browser address bar shows the URL <https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>. The page features a navigation menu on the left with options for 'Startseite', 'Einheiten', and 'Marktakteure'. The main content area is titled 'Herzlich willkommen im Marktstammdatenregister!' and includes a welcome message, a description of the register, and a section titled 'Was möchten Sie tun?' with four action buttons: 'Registrierung starten', 'Mit meinem Konto anmelden', 'Betreiberwechsel registrieren', and 'Öffentliche Daten ansehen'. The footer contains copyright information and links for 'Kontakt', 'Datenschutz', 'Impressum', and 'Hilfe'.

Startseite | MaStR

Bundesnetzagentur

MaStR  
Marktstammdatenregister

Registrieren Anmelden

Startseite

## Herzlich willkommen im Marktstammdatenregister!

Das Marktstammdatenregister ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Es wird MaStR abgekürzt. Im MaStR sind vor allem die Stammdaten zu **Strom- und Gaserzeugungsanlagen** zu registrieren. Außerdem sind die Stammdaten von Marktakteuren wie **Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Energielieferanten** zu registrieren. Das MaStR wird von der Bundesnetzagentur geführt.

[Mehr über das MaStR erfahren ...](#)

### Was möchten Sie tun?

- [→ Registrierung starten](#) Ich möchte mich, meine Organisation oder meine Anlage im MaStR registrieren. [Registrierungs-Hilfe: Begriffe und Pflichten](#)
- [→ Mit meinem Konto anmelden](#) Ich habe bereits ein Benutzerkonto und möchte meine Daten verwalten oder weitere Akteure/Anlagen im MaStR registrieren.
- [→ Betreiberwechsel registrieren](#) Meine Anlage wird von einem anderen Betreiber betrieben (z.B. weil ich mein Haus verkauft habe). Nun möchte ich den Betreiberwechsel im MaStR registrieren.
- [☰ Öffentliche Daten ansehen](#) Ich möchte Daten zu Anlagen, Betreibern und anderen Marktakteuren einsehen, analysieren, und die Kartenansicht nutzen. (Ohne Benutzerkonto)

© Marktstammdatenregister 2019

Kontakt Datenschutz Impressum Hilfe

# Marktstammdatenregister Überblick



- ▶ **Marktstammdatenregister** löst PV-Meldeportal und EEG-Anlagenregister ab
- ▶ Erhebliche Erweiterung des Registers auf **alle Erzeugungsanlagen** sowie weitere **Marktakteure**: Registrierungspflicht für alle betroffenen Marktakteure Strom und Gas
- ▶ Register wird von **BNetzA** betrieben
- ▶ Daten grundsätzlich öffentlich, nur ausnahmsweise vertraulich
- ▶ Bestehende Anlagen müssen **neu registriert** werden, auch wenn sie schon für die bisherigen Register gemeldet wurden

# Marktstammdatenregister – Fristen

- ▶ **Fristen zur Registrierung neuer Einheiten** (Erzeugung, Speicherung, Verbrauch), **EEG-Anlagen** und **KWK-Anlagen** (Inbetriebnahme ab 01.07.2017)
  - Innerhalb von **1 Monat** nach **Inbetriebnahme**
  - Innerhalb von **1 Monat** nach **Änderung der gemeldeten Daten**
- ▶ **Fristen für Bestandseinheiten und -anlagen**
  - **Bestandsanlage** = Inbetriebnahme **vor dem 01.07.2017**
  - Registrierung bis zum **31.01.2021**
  - Registrierung bis zum **31.07.2019** bei Leistungserhöhung oder –verringern
  - Keine Übergangsfrist bei Meldeverstöß nach früherem Recht

# Technische Vorgaben nach § 9 EEG – Voraussetzung für das EinsMan

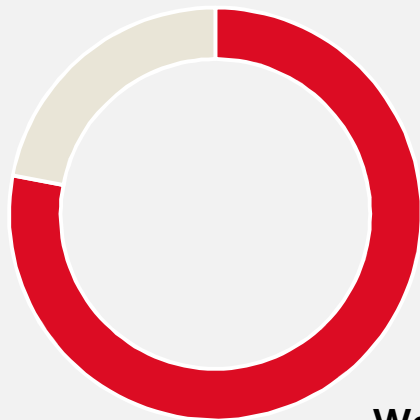


EEG- und KWK-Anlagen mit installierter Leistung über 100 kW	PV-Anlagen mit installierter Leistung über 30 kW bis 100 kW	PV-Anlagen mit installierter Leistung bis 30 kW
Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung  <b>UND</b>  Einrichtung zum Abruf der Ist-Einspeisung	Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung	Einrichtung zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung  <b>oder</b>  Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung am NVP auf 70 %

# Agenda

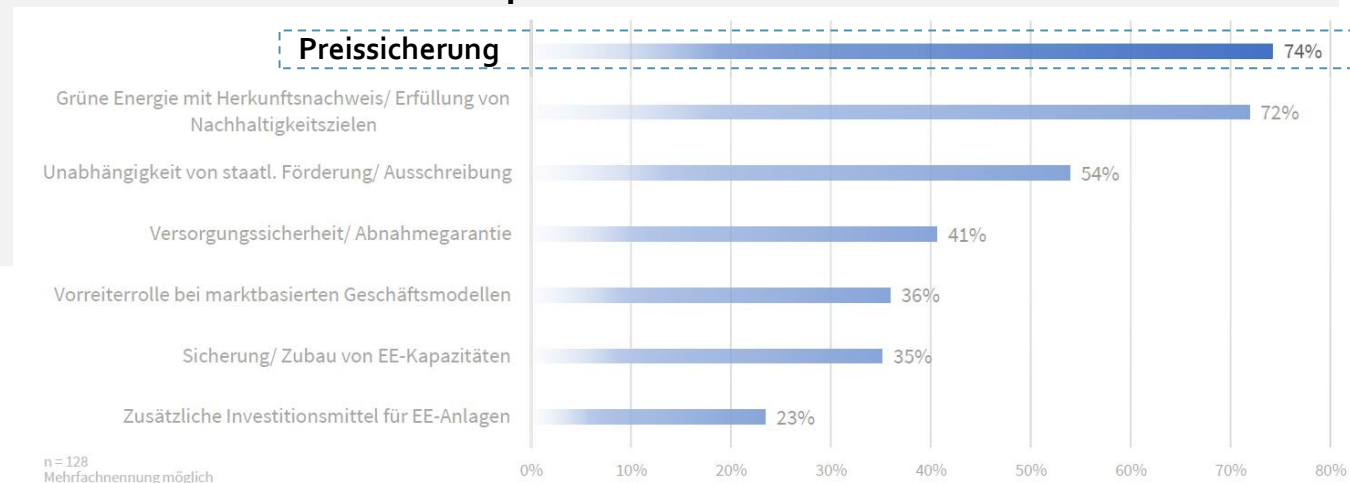
1. Förderung von PV-Anlagen nach dem EEG
2. PPAs als Alternative zur Förderung
3. Eigenversorgung und EEG-Umlage
4. Änderungen bei der Stromsteuer

# Auf Nachfrageseite besteht großes Interesse an grünen PPAs



78 % aller Großabnehmer wie Industrie und Gewerbe sehen in Corporate Green PPAs die Möglichkeit, Strom auf Basis erneuerbarer Energien langfristig und zu stabilen Preisen zu beziehen


## Welche Vorteile versprechen Sie sich vom Abschluss eines PPA?



Quelle: Deutsche Energie Agentur GmbH (dena), dena Marktmonitor 2030 „Corporate Green PPAs“, Juli 2019

# Was versteht man unter Power Purchase Agreements (PPA)?

**Power Purchase Agreements** - zivilrechtliche Verträge im Stromsektor mit bestimmten individuell ausgestalteten Konditionen (i.d.R. über erneuerbaren Strom)

- Aushandlung einer vergleichsweise langen Vertragslaufzeit
  - Weitergabe von Herkunftsnachweisen zum Beleg der Grünstromeigenschaft
  - Weitere Charakteristika des zu liefernden Stromes – (z.B. bestimmter regionaler Bezug) als Grundlage der Vertragsbeziehung
- 
- Refinanzierung einer Investition in EE-Anlagen abgesichert
  - Häufig als Gegenmodell zur Inanspruchnahme der EEG-Förderung betrachtet

Gestaltungsformen im Fokus, bei denen Strom direkt von einem Erzeuger oder Direktvermarkter an einen Letztverbraucher verkauft und geliefert wird (Corporate PPA)

## Utility PPA

- Stromlieferverträge zwischen Erzeugungsanlagenbetreiber und Versorger oder Stromhändler
- Wahrung der Lieferkette mit physischer Kopplung

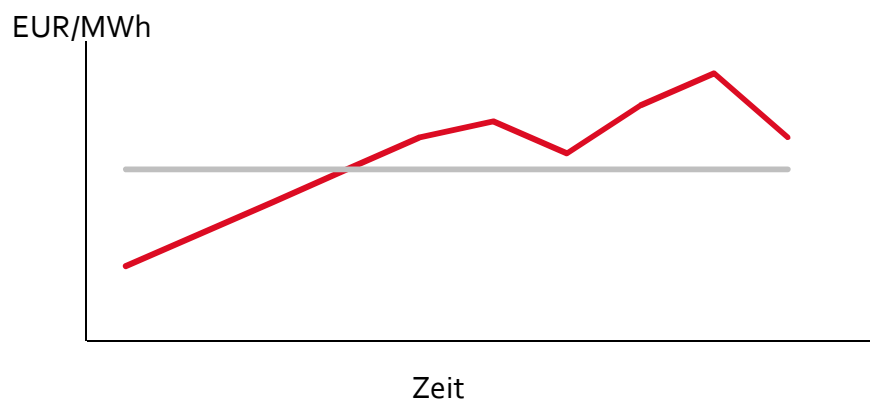
## Corporate PPA

- Stromlieferungen direkt zwischen Erzeugungsanlagenbetreiber und Unternehmen vereinbart
- In die Verträge können weitere Akteure eingeschaltet werden (z.B. Prognose, Kurzfristhandel, Bilanzierung)

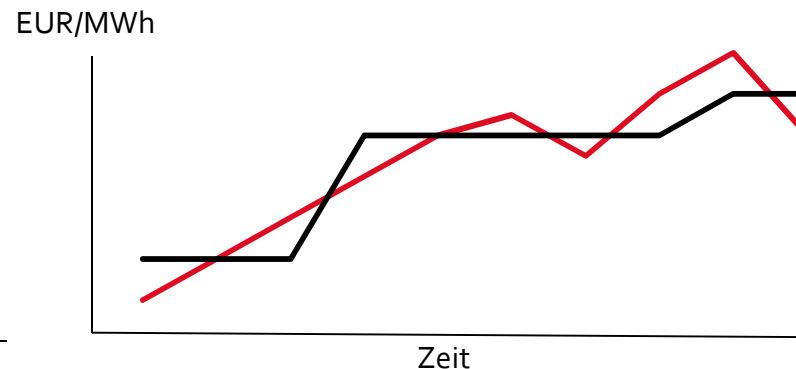


# Preismechanismen in PPAs

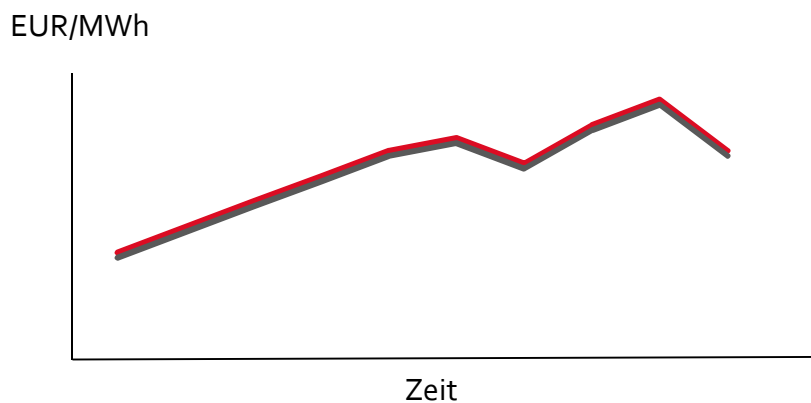
▶ **Festpreis**



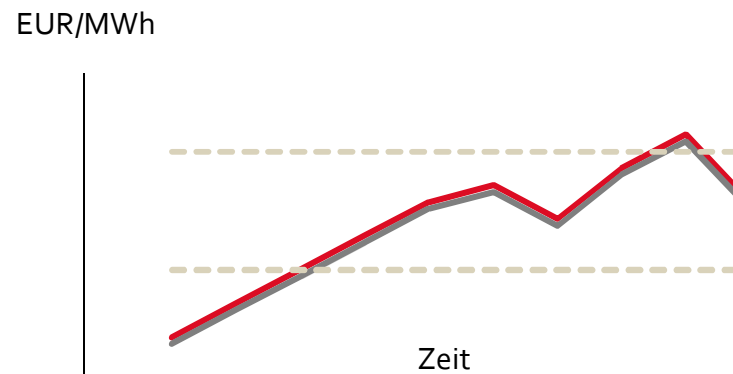
▶ **Stufenpreis**



▶ **Indexierter Preis**



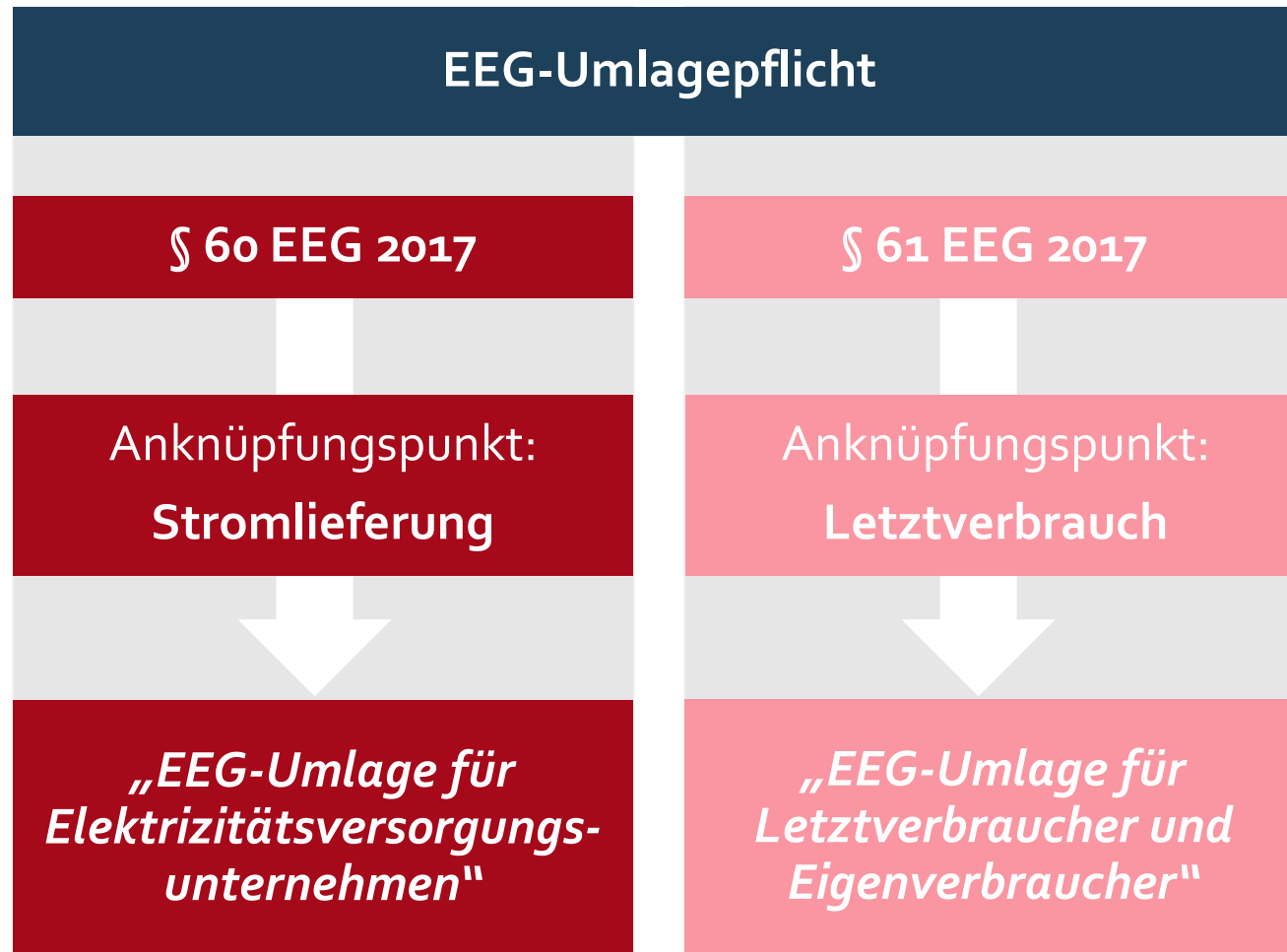
▶ **Indexierter Preis mit Cap & Floor**



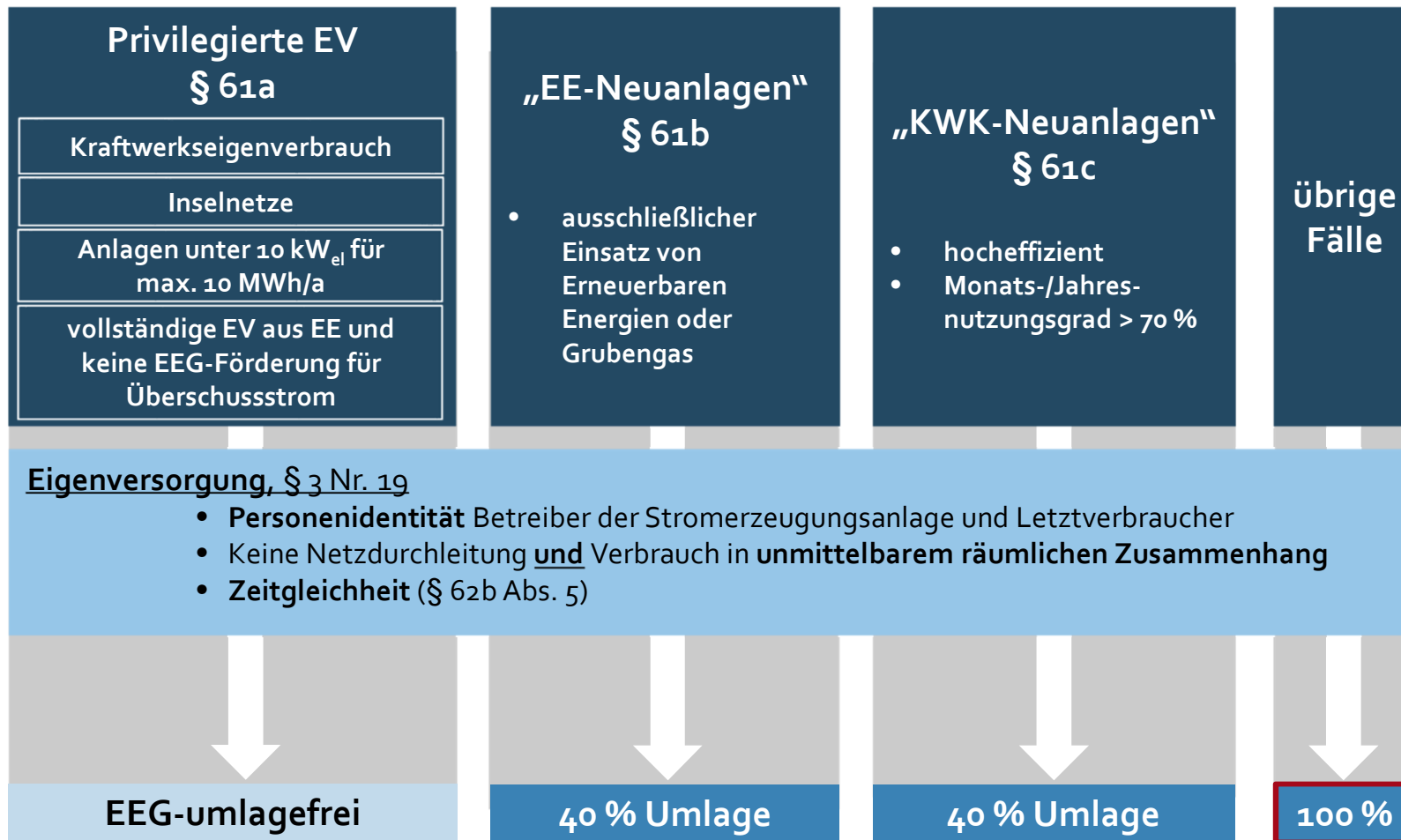
# Agenda

1. Förderung von PV-Anlagen nach dem EEG
2. PPAs als Alternative zur Förderung
3. Eigenversorgung und EEG-Umlage
4. Änderungen bei der Stromsteuer

# Überblick: EEG-Umlagepflicht



# Eigenversorgung und EEG-Umlageprivilegierungen



# Reduzierung der EEG-Umlage für PV-Anlagen mit über 10 kW



- ▶ Voraussetzungen der Eigenversorgung
  - unmittelbarer räumlicher Zusammenhang erforderlich
  - keine Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung
- ▶ Verringerung auf 40%
  - EEG-Anlage
  - hocheffiziente KWK-Anlage
- ▶ Ansonsten Pflicht zur Zahlung der vollen EEG-Umlage

# Klarstellungen durch das Energiesammelgesetz

Grundsatz	Geringfügigkeit	Volle Zahlung	Schätzbefugnis
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strommengen, für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen.</li> <li>▪ Strommengen unterschiedlicher EEG-Umlage müssen durch Messung abgegrenzt werden.</li> </ul>	<p>Fremder Stromverbrauch kann als eigener behandelt werden, wenn die Verbräuche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ geringfügig sind,</li> <li>▪ üblicherweise nicht abgerechnet werden,</li> <li>▪ auf dem Betriebsgelände,</li> <li>▪ für eine Leistung gegenüber dem Letztverbraucher oder umgekehrt.</li> </ul>	<p>Strommengen, für die die EEG-Umlage in unterschiedlicher Höhe anfallen würde, müssen nicht erfasst werden, wenn freiwillig der höchstmögliche Umlagesatz für die Gesamtmenge bezahlt wird.</p>	<p>Ausnahmsweise kann statt einer Messung geschätzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ eine Messung technisch unmöglich ist,</li> <li>▪ unvertretbarer Aufwand entsteht und die volle Zahlung wirtschaftlich unzumutbar ist,</li> <li>▪ Schätzung muss offengelegt werden.</li> </ul>

# Meldepflichten für Eigenerzeuger-/ versorger



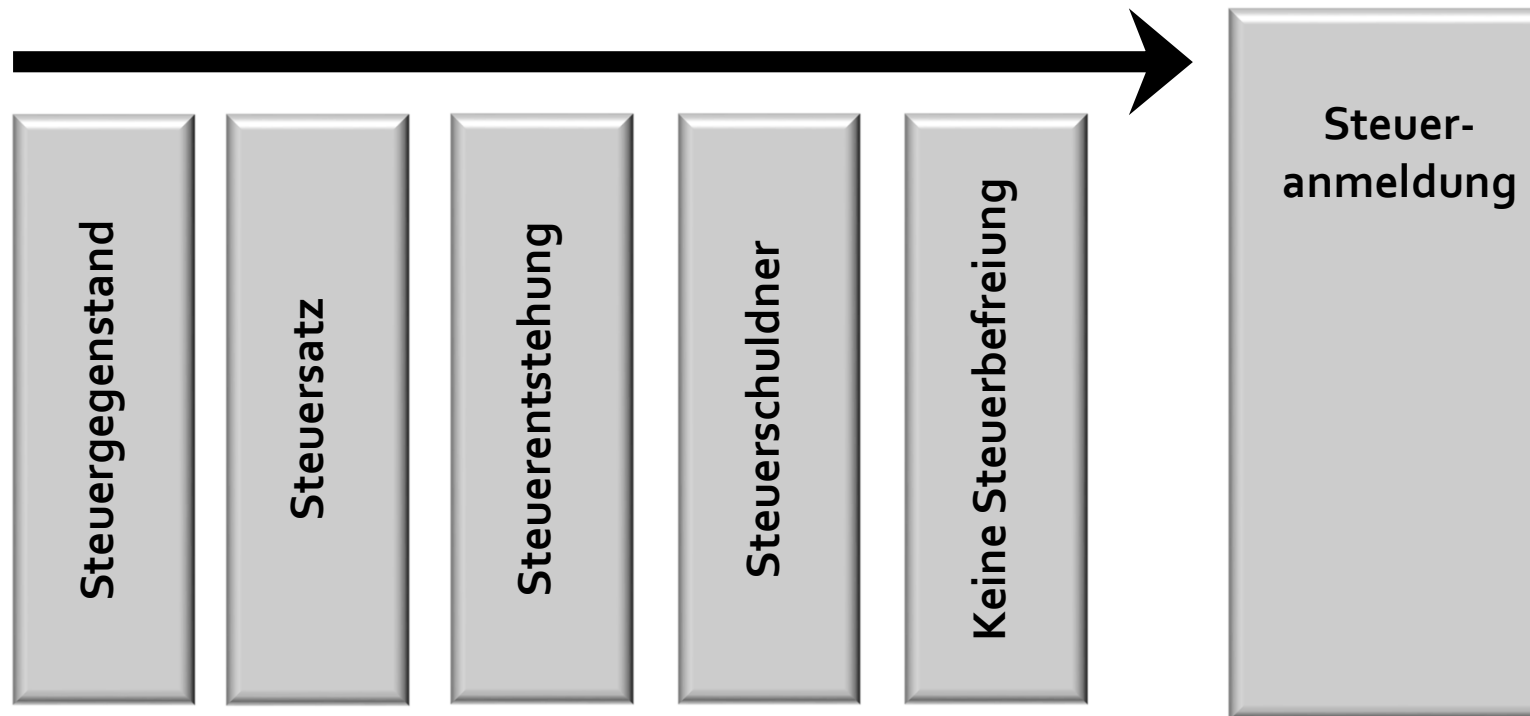
- ▶ Meldepflicht von **EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmengen**, die für die Endabrechnung relevant sind
  - Bei Verstoß: **100 % EEG-Umlagepflicht**
- ▶ Meldepflicht von „**Basisangaben**“ zum 28.02. bzw. zum 31.05.:
  - Bei Verstoß: **EEG-Umlage erhöht sich um 20 %** „für das jeweilige Kalenderjahr“
- ▶ Weitere europarechtliche Meldepflichten gegenüber der BNetzA für Unternehmen mit Umlagebefreiung von über 500.000 € pro Kalenderjahr zum 31.07.

# Agenda

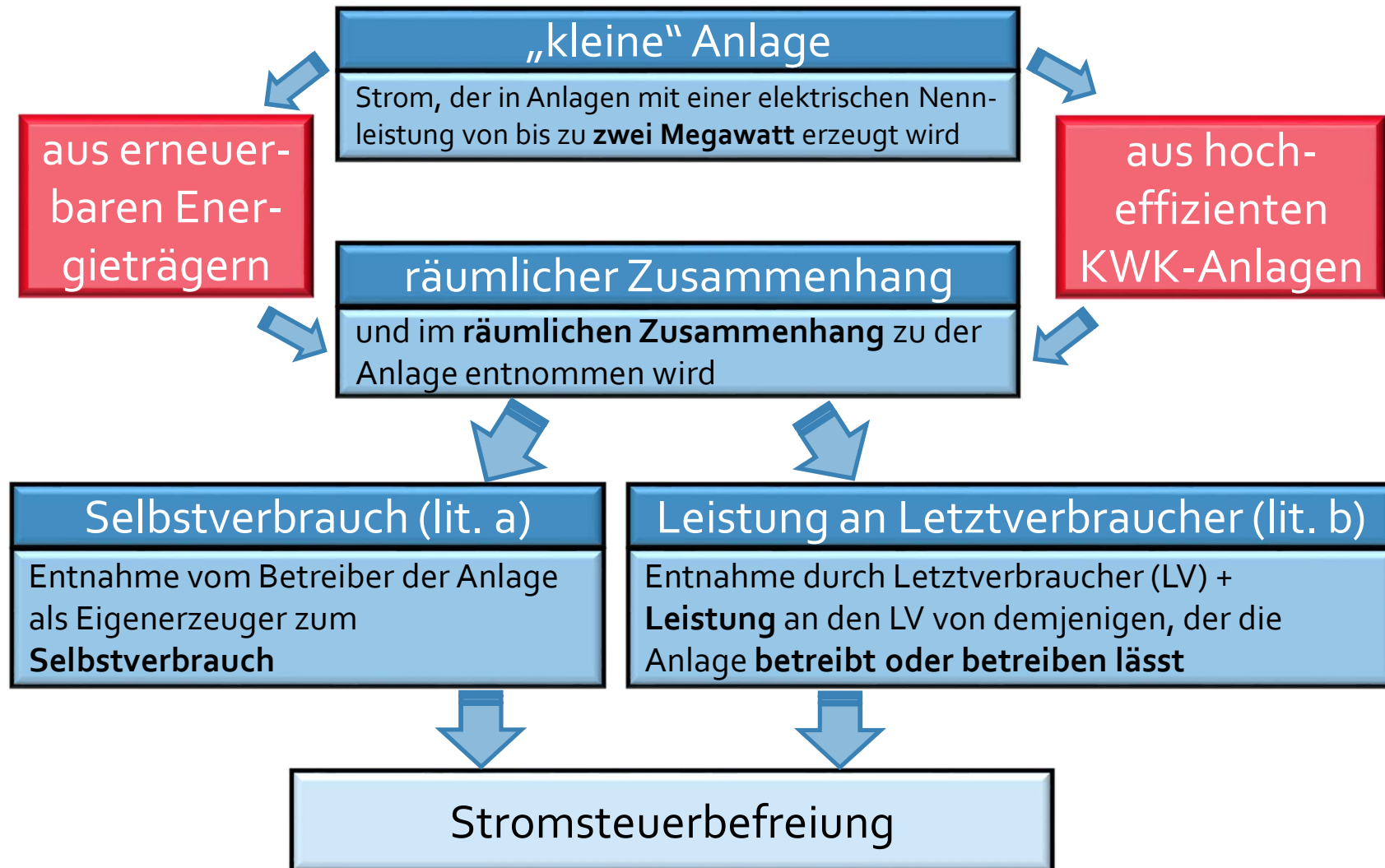
1. Förderung von PV-Anlagen nach dem EEG
2. PPAs als Alternative zur Förderung
3. Eigenversorgung und EEG-Umlage
4. Änderungen bei der Stromsteuer



# Stromsteuer Überblick – Steuerentstehung und -anmeldung



# Dezentrale Erzeugung – neu Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG



# § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG – neu

## Förmliche Einzelerlaubnis

bbh

- ▶ Im Falle von § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG künftig in der Regel eine **förmliche Einzelerlaubnis** erforderlich (§ 9 Abs. 4 StromStG)
- ▶ Erlaubnis gilt ab 01.07.2019 erteilt, wenn Voraussetzungen für die Befreiung gegeben und **Antrag bis 31.12.2019** nachgereicht wird
- ▶ Ausnahme (**Verzicht** auf förmliche Einzelerlaubnis):
  - **Erneuerbare Energien**-Anlagen **bis zu 1 MW**
  - hocheffiziente **KWK**-Anlagen **bis 50 kW**, wenn
    - (1.) Wärme als genutzt gilt,
    - (2.) wärmegeführt/kein Notkühler oder Bypass,
    - (3.) Nutzungsgrad > 70% gem. technischer Beschreibung

# § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG – neu

## Nachweis zur Zeitgleichheit

bbh

„Zur Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen der Erzeugung und der Entnahme der steuerfreien Strommenge nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Gesetzes ist die erzeugte und die entnommene Strommenge in geeigneter Form **zu messen**, es sei denn, es kann **auf andere Weise nachgewiesen** werden, dass Erzeugung und Entnahme des Stroms zeitgleich erfolgen.“ (§ 11a StromStV)

- ▶ Begründung im Kabinettsentwurf:
  - z.B. eine **viertelstündige registrierende Lastgangmessung**
  - „**andere Weise**“: z.B. ausschließlicher Verbrauch **im Gebäude der Erzeugung**
  - „Von Zeitgleichheit kann aus **Vereinfachungsgründen** ausgegangen werden, wenn die entnommene Strommenge **regelmäßig höher** ist als die in den Anlagen aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugte Strommenge.“

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

Micha Klewar, BBH München  
Tel +49 (0)89 23 11 64-138  
micha.klewar@bbh-online.de  
www.bbh-online.de